

Sehr verehrte Mandantin,
sehr verehrter Mandant,

unser aktueller Mandanten-Newsletter **Nonprofitrecht aktuell** enthält wieder wichtige und aktuelle Hinweise zu dem von uns schwerpunktmäßig angebotenen Rechtsgebiet des Nonprofitrechts.

Sicherlich können Sie die eine oder andere Entscheidung auch in Ihre persönliche Planung miteinbeziehen. Bei Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne mit Rat und Tat zur Seite. Wir freuen uns, wenn wir Ihnen und Ihrer Organisation durch kluge und praxisnahe rechtliche und steuerliche Gestaltungen Vorteile vor Ihren Wettbewerbern verschaffen können.

Erlauben Sie uns - wie immer - den kurzen Hinweis, dass der Newsletter nur Ihrer grundlegenden Information dient und keine individuelle Rechtsberatung im Einzelfall ersetzt. Eine Haftung kann daher trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden.

Wir wünschen Ihnen viel Spaß bei der Lektüre!

Mit besten Grüßen



Christoph Klein
Rechtsanwalt



Stefan Winheller
Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht, LL.M. Tax (USA)

SynTrust-Fundraisingtag 03.03.2010 in Berlin

„Fundraising Impuls 2010“ am 03.03.2010 in Berlin - Vorträge von RA Klein und RA Winheller

Nach einer erfolgreichen ersten Veranstaltung des SynTrust-Netzwerks am 20.01.2010 in Köln, veranstaltet SynTrust am 03.03.2010 einen zweiten Fundraisingtag - diesmal in Berlin. Mehrere kurzweilige Vorträge unterschiedlichster Art sieht das Programm vor. Der Teilnahmebeitrag beläuft sich auf lediglich 49 Euro. Ein Mittagsimbiss ist inklusive.

Die Ganztagesveranstaltung findet in den Räumlichkeiten des Sponsors, der Berliner Bank AG & Co. KG, statt. Sie richtet sich an Entscheider in Nonprofit-Organisationen sowie Fundraiser. Zu Wort kommen werden die Experten der GfK SE aus Nürnberg, der Deutscher Spendenhilfsdienst GmbH aus Köln, der Agentur Trust Fundraising aus Dattenberg sowie der Fundraising Factory GmbH aus Hamburg.

Unsere Kanzlei wird durch die Kollegen RA Christoph Klein sowie RA Stefan Winheller mit zwei rechtlichen und steuerlichen Vorträgen vertreten sein. RA Winheller wird zum Thema Fundraising und Steuern sprechen und die Teilnehmer dafür sensibilisieren, was es beim Fundraising aus steuerlicher Sicht zu beachten gilt; RA Klein wird den Tag mit seinem Vortrag zum Thema Fundraising und Datenschutz beschließen. Praxisnah wird RA Klein erläutern, was bei der Nutzung von Spenderdaten zulässig und was wegen Verstößen gegen das Datenschutzrecht nicht zulässig ist.

Anmeldungen sind per E-Mail oder Fax möglich. Für Ihre Anmeldung nutzen Sie bitte die Kontaktdaten im beigefügten Anmeldeflyer bzw. den Faxantwortbogen.

Wir freuen uns sehr auf eine gelungene Veranstaltung und einen regen fachlichen Austausch mit Ihnen!

Einladung/Programm  und Faxantwort 

Gemeinnützigkeit eines Wettbewerbsvereins

Ein Verein zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs gilt u. a. nur dann als gemeinnützig, wenn seine Satzung ausschließt, dass er vornehmlich zur Wahrung der gewerblichen Interessen seiner unternehmerisch tätigen Mitglieder tätig wird.

"Die Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs und der Wirtschaftskriminalität (...) im Interesse der Allgemeinheit, der gewerblichen Unternehmen, der freiberuflich Tätigen sowie der Mitglieder" reicht als Zweck eines Vereins nicht aus, um den Gemeinnützigkeitsstatus zu erlangen.

Dies stellte der Bundesfinanzhof in einer kürzlich ergangenen Entscheidung klar und verwies darauf, dass die zwingend erforderliche ausschließliche und selbstlose Förderung bei einem solchen Satzungszweck nicht gewährleistet sei.

Nach § 55 Abs. 1 AO erfolgt eine Förderung nur dann selbstlos, wenn dadurch nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke - beispielsweise gewerbliche Zwecke oder sonstige Erwerbszwecke - verfolgt werden. Selbstlosigkeit sei insbesondere dann nicht gegeben, wenn die Körperschaft eigenwirtschaftliche Zwecke ihrer Mitglieder fördere. Zwar sei es nicht stets schädlich, wenn die Tätigkeit der Körperschaft nicht nur der Allgemeinheit, sondern daneben zugleich den Mitgliedern zugute komme. Allerdings dürfe die Wahrung der Mitgliederinteressen nicht "in erster Linie" erfolgen und das vorrangige Ziel der Körperschaft darstellen. Sobald die Satzung - so wie im vorliegenden Fall - eine solche Zielrichtung nicht ausschliesse, könne der Gemeinnützigkeitsstatus nicht anerkannt werden.

BFH, Urteil v. 06.10.2009, Az. I R 55/08 

Gefahren für die Gemeinnützigkeit von Integrationsprojekten

Bei Prüfung der Frage, ob eine wirtschaftliche Tätigkeit in ihrer Gesamtrichtung noch ein Zweckbetrieb ist, muss bei gemeinnützigen Projekten zur Integration von Schwerbehinderten auf den Umfang der Beteiligung von schwerbehinderten Menschen abgestellt werden. Dies gilt im Hinblick auf die Umsatzsteuerermäßigung bei Integrationsprojekten für die gesamte Wertschöpfungskette.

Zweckbetriebe, die der ermäßigten Umsatzsteuerpflicht nach § 12 Abs. 2 Nr. 8 Buchst. a UStG unterliegen (7 %), sind gem. § 68 Nr. 3 Buchst. c AO auch Integrationsprojekte im Sinne des § 132 Abs. 1 SGB IX. Dabei handelt es sich um rechtlich und wirtschaftlich selbständige Unternehmen (Integrationsunternehmen) zur Beschäftigung schwerbehinderter Menschen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, deren Teilhabe an einer sonstigen Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt auf Grund von Art oder Schwere der Behinderung oder wegen sonstiger Um-

stände voraussichtlich trotz Ausschöpfens aller Fördermöglichkeiten und des Einsatzes von Integrationsfachdiensten auf besondere Schwierigkeiten stößt.

Damit ein Integrationsprojekt gemeinnützig sein kann, ist allerdings erforderlich, dass mindestens 40 % der Beschäftigten besonders betroffene schwerbehinderte Menschen im Sinne des § 132 Abs. 1 SGB IX sind. Der Anteil nichtbehinderter Beschäftigter darf mithin maximal 60 % betragen.

Das Finanzgericht stellte nunmehr allerdings klar, dass die Umsatzsteuerermäßigung für ein Integrationsprojekt weiteren Restriktionen unterliegen kann. So müsse sichergestellt sein, dass die generierten Umsätze in angemessenem Umfang auf die Arbeit der Behinderten zurückzuführen sei. Die Umsätze des Geschäftsbetriebes müssten sich noch zu einem angemessenen Teil als Wertschöpfung der von Nichtbehinderten begleiteten Behindertenarbeit darstellen.

Problematisch ist dies insbesondere in Fällen von arbeitsteiligen Projekten, in denen Integrationsprojekte als das "letzte Glied" in einer Wertschöpfungskette erhebliche Umsätze generieren, die im Wesentlichen nicht auf die Arbeit der Behinderten zurückgeführt werden können, sondern auf die Arbeit von nicht behinderten Beschäftigten in Partnerunternehmen.

In diesen Fällen, so das Finanzgericht, sei der Begriff des Zweckbetriebes eng auszulegen. Eine Umsatzsteuerermäßigung komme dann nicht in Betracht, wenn das angemessene Verhältnis von behinderten zu nicht behinderten Beschäftigten bei einer Gesamtbetrachtung der Wertschöpfungskette nicht eingehalten werde. Konkret bedeutet dies, dass auch die Mitarbeiter der anderen Betriebe innerhalb der Wertschöpfungskette zu berücksichtigen sind.

Auf eine klare Quote hat sich das FG Baden-Württemberg nicht festgelegt. Bis zur Klärung dieser Frage wird es vorläufig zur Vermeidung von Risiken sinnvoll sein, die Quote nach § 68 Nr. 3 Buchst. c AO heranzuziehen - mindestens 40 % der Mitarbeiter in der gesamten Wertschöpfungskette müssten demnach Schwerbehinderte sein.

Hinweis: Die Entscheidung des Finanzgerichtes Baden-Württemberg ist im Hinblick auf offenkundigen Missbrauch in wenigen Fällen zwar nachvollziehbar. Allerdings führt sie in vielen Fällen zu einer faktischen Einschränkung der Teilnahme von Integrationsprojekten an längeren Wertschöpfungsketten. Im Ergebnis werden Integrationsprojekte teilweise von "normalen" Arbeitsprozessen isoliert - dies ist gewiss nicht im Sinne des Integrationsziels. In Zweifelsfällen sollten Integrationsprojekte unbedingt eine rechtliche Überprüfung der konkreten Konstellation veranlassen.

FG Baden-Württemberg, Urteil v. 19.10.2009, Az. 9 K 411/06 

Museumsshop nicht gemeinnützig?

Umsätze eines als gemeinnützig anerkannten Museums-Fördervereins aus dem Verkauf von zugekauften Gegenständen mit künstlerischem Bezug unterliegen nicht immer dem ermäßigten Steuersatz.

Eine Entscheidung des Finanzgerichts Rheinland-Pfalz, das die Steuerbegünstigung des Betriebs eines Museumsshops durch einen Förderverein ablehnte, führt bei Museums- und Kunstvereinen zu Klärungsbedarf.

Zwar seien, so das Finanzgericht, kulturelle Einrichtungen wie Museen und kulturelle Veranstaltungen wie Kunstausstellungen stets als ein steuerbegünstigter Zweckbetrieb anzusehen. Allerdings stellte das Gericht auch klar, dass aus der Verfolgung gemeinnütziger Zwecke bei der Erbringung entgeltlicher Leistungen nicht zwingend die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes folgt.

Selbst wenn bei der Erbringung entgeltlicher Leistungen gemeinnützige Zwecke verfolgt werden würden, unterlägen die Leistungen dem Regelsteuersatz, wenn es sich um Leistungen handele, die im Rahmen eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs ausgeführt werden, dem keine Zweckbetriebseigenschaft nach §§ 65 ff. AO zukomme. Ob dies der Fall ist, richtet sich maßgeblich nach dem Zweck der gemeinnützigen Einrichtung.

Im Streitfall beschränkte sich der Zweck des Vereins auf die "Ideelle und materielle Unterstützung des Mu-

seums zur Verwirklichung der Museumsidee". Dies wurde dem Verein zum Verhängnis.

Denn ein Zweckbetrieb liege, so das Gericht, nur vor, wenn die Tätigkeit selbst, nicht die Entgelterhebung als solche für die Verwirklichung des steuerbegünstigten Satzungszwecks erforderlich sei. Allein die Tatsache, dass der Betrieb eines Museumsshops die Verwirklichung der satzungsmäßigen Zwecke erleichtere und ihnen dienlich sei, weil der Förderverein dadurch zusätzliche Einnahmen erzielt, reiche für die Annahme eines Zweckbetriebs nicht aus. Die Unterhaltung eines Museumsshops gehe über die Verwirklichung des satzungsmäßigen Zwecks hinaus und werde nicht durch den Zweck bedingt. Dies sei aber gerade die Voraussetzung für eine Steuerbegünstigung.

Darüber hinaus sei ein Zweckbetrieb nur dann gegeben, wenn die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke der Körperschaft nicht anders als durch den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb erreicht werden können. Dies setze voraus, dass sich der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb von der Verfolgung des steuerbegünstigten Zwecks nicht trennen lasse und das einzige und unentbehrliche Mittel zur Erreichung des steuerbegünstigten Zwecks darstelle. Auch dies sei angesichts des o. g. Zwecks nicht der Fall.

Zudem sei zu beachten, dass der Zweckbetrieb nicht in potentiellen Wettbewerb mit kommerziellen Anbietern treten dürfe, wenn Waren verkauft werden würden, die nicht ausschließlich ausstellungsbezogen seien.

FG Rheinland-Pfalz, Urteil v. 29.01.2009, Az. 6 K 1351/06 

Vereinsrecht

Einsichtnahme in Mitgliederdaten für jedes Vereinsmitglied?

Die Vorschriften des Datenschutzes gelten auch im Verein. Eine Ausnahme besteht jedoch, wenn ein Mitglied die Mitgliederdaten zur Vorbereitung einer Mitgliederversammlung benötigt.

Das Hanseatische Oberlandesgericht Hamburg schloss sich in einer kürzlich ergangenen Entscheidung der bislang bereits mehrheitlich vertretenen Rechtsauffassung in der Fachliteratur an, dass dem einzelnen Vereinsmitglied auch außerhalb der Mitgliederversammlung bei einem berechtigten Interesse jedenfalls das Recht auf Einsicht der Bücher und Urkunden des Vereins einschließlich der Mitgliederliste einzuräumen ist. Dieser Anspruch folge unmittelbar aus der Mitgliedschaft im Verein.

Nach Auffassung des BGH kann nicht für die Einsichtnahme in die Mitgliederlisten verlangt werden, dass bereits ein konkret beabsichtigtes Minderheitsverlangen nach § 37 BGB vorliegt. Danach wird einer Minderheit gesetzlich das zusätzliche Recht gewährt, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen zu lassen.

Vielmehr genüge es, wenn ein Mitglied Mitverwaltungsrechte im Verein in Anspruch nehmen wolle, wie beispielsweise das Recht auf Teilnahme an der vereinsinternen Willensbildung. Dazu zählten das Recht auf Teilnahme an den Mitgliederversammlungen und dort das Rederecht, Auskunftsrecht, Stimmrecht und aktive Wahlrecht sowie auch das in § 37 BGB geregelte Recht einer Minderheit, eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

Vereinfachung für die "Vereinsopposition"

Konkret hat diese Entscheidung eine maßgebliche Bedeutung für Mitglieder, die im Vorfeld einer Mitgliederversammlung vor allem bei großen Vereinen bzw. Verbänden einer großen Anzahl von Mitgliedern ihre Anliegen mitteilen wollen, sei es zu Einzelfragen, Satzungsänderungen oder in Bezug auf die Wahl der Führungsgremien. Ohne Kenntnis der übrigen Mitglieder, so das OLG, sei die Organisation einer Opposition gegen die Vereinsführung einschließlich einer Kandidatur für Führungspositionen oder eine vereinsinterne Wahlwerbung effektiv nicht möglich.

Übersendung der Mitgliederliste und Kosten

Es bestehe weiterhin kein Grund, dem einzelnen Vereinsmitglied zwar die Einsicht in die Mitgliederliste zu gewähren, aber einen Anspruch auf deren Übersendung zu versagen. Allerdings müsse das Mitglied dann auch die anfallenden Kosten für die Übersendung tragen.

Achtung Datenschutz!

Die Vorschriften des Datenschutzes stünden der Möglichkeit zur Einsichtnahme durch Mitglieder nicht entgegen. Jedoch könne über den Wunsch einzelner Mitglieder, ihre persönlichen Daten anderen Vereinsmitgliedern grundsätzlich nicht zur Verfügung zu stellen, nicht hinweggegangen werden. Von besonderer Bedeutung sei dies in sensiblen Bereichen wie etwa der Mitgliedschaft in einer politischen Partei, einer Gewerkschaft oder einer Selbsthilfegruppe Suchtkranker. Das etwaige Interesse einzelner Mitglieder an der Geheimhaltung ihrer Daten müsse aber auch in ande-

ren Vereinen respektiert und bei der Übersendung der Mitgliederliste beachtet werden.

Dies könne gewährleistet werden, wenn die Herausgabe an einen zur Verschwiegenheit verpflichteten Treuhänder beantragt werde, der zum einen die in den Listen enthaltenen Daten nicht an die auskunftswilligen Mitglieder weitergeben darf und der zum anderen die ihm von einzelnen Mitgliedern aufgegebenen Untersagungen oder Einschränkungen zu beachten hat. Um den übrigen Vereinsmitgliedern Gelegenheit zu geben, solche Untersagungen oder Einschränkungen an den Treuhänder zu erteilen, sei ihnen vorab eine Widerspruchsmöglichkeit zu eröffnen. Dies genüge in Form einer allgemeinen Mitteilung im Vereinsorgan.

Der Verein sei, so das Gericht, nicht verpflichtet, darüber zu wachen, dass der Treuhänder die Datenschutzbestimmungen einhält.

Hanseatisches OLG Hamburg, Urteil v. 27.08.2009, Az. 6 U 38/08 und 6 U 038/08 



WINHELLER Rechtsanwälte

Corneliusstr. 34
D-60325 Frankfurt am Main

Tel.: +49 (0)69 76 75 77 80
Fax: +49 (0)69 76 75 77 810

E-Mail: info@winheller.com
Internet: <http://www.winheller.com>

Frankfurt | Karlsruhe | Shanghai

make a difference.